

LITERATUR

Dirk Ehlers/Friedrich Schoch, **Rechtsschutz im Öffentlichen Recht**. C.H.Beck Verlag München 2021, 1092 Seiten, € 99,00.

Das von zwei Altmeistern des Verwaltungsrechtsschutzes herausgegebene Werk knüpft im Titel an die im Jahr 2009 bei De Gruyter erschienene Publikation an. Auch wenn die Autoren weitgehend die gleichen geblieben sind, erweist es sich inhaltlich als komplette Neubearbeitung des Stoffs. Gegenstand ist nicht nur das nationale Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, sondern der Leser wird in fünf Teilen stufenweise von der internationalen Makro- auf die deutsche verwaltungsprozessrechtliche Mikroebene geführt.

Der Erste Teil beleuchtet den Rechtsschutz im allgemeinen Völkerrecht unter anderem durch den Internationalen Gerichtshof (*Walter*), durch die Vereinten Nationen insbesondere mittels des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (*Kadelbach*), die Streitbelegungsverfahren der Welthandelsorganisation (*Tietje*) sowie den Internationalen Investitionsrechtsschutz durch Schiedsgerichte (*Tietje/Klimke*). Der Zweite Teil behandelt den Rechtsschutz im Europäischen Völkerrecht, das heißt das Wirken des EGMR am Maßstab der EMRK (*Kadelbach*) unter besonderer Berücksichtigung des Individualbeschwerdeverfahrens. Dem Rechtsschutz im Europäischen Unionsrecht durch die Unions- sowie die nationalen Gerichte widmet sich der dritte Teil und geht neben den Klagearten vor dem EuGH gegen Rechtsakte der Union (*Ehlers*) intensiv auf das Vorabentscheidungsverfahren (*Wernsmann*) sowie den vorläufigen Rechtsschutz (*Schoch*) ein. Das Verfassungsprozessrecht des BVerfG steht im Mittelpunkt des vierten Teils, in dem *Schoch*, *Scherzberg*, *Thiemann*, *Ehlers* und *Wernsmann* die Verfahrensarten durchdeklinieren und *Pünder* auf föderative Streitigkeiten eingeht. Gegenstand des fünften Teils ist schließlich der Rechtsschutz im deutschen Verwaltungsrecht.

Das Großlehrbuch besticht bereits bei der ersten Annäherung durch ein gefälliges Layout sowie eine übersichtliche Gliederung mit wiederkehrender Grundstruktur. Didaktisch geschickt ausgewählte und in den Fließtext eingestreute Fälle nebst Lösung optimieren die Erschließung des Stoffs und sorgen für einen erhöhten Lerneffekt; Aufbaumaterialien im Checklistenformat vermitteln dem Leser Sicherheit. Angesichts des ebenenübergreifenden Ansatzes und der dadurch zu bewältigenden Stofffülle kann ein Werk mit knapp 1100 Seiten keinen Vollständigkeitsanspruch erfüllen. In den ersten vier Teilen werden Probleme oftmals nur angerissen, und der Leser findet weiterführende Hinweise in den Fußnoten. Aber die Autoren haben mit Blick auf Stoffauswahl, Durchdringung der Materie und Verständlichkeit treffsicher Schwerpunkte gebildet, die mehr als nur einen Überblick gewähren.

Die verdichteten Beiträge sind durchweg flüssig geschrieben und bilden den Streitstand im Wesentlichen zuverlässig ab. Inhaltlich können hier nur beispielhaft einige Punkte herausgegriffen werden: So vermisst man im Verfassungsprozessrecht eine Kritik der stetig zunehmenden Kontrolldichte des BVerfG, verknüpft mit der Forderung nach mehr *judicial self-restraint*. Des Weiteren erscheint die ausufernde verfassungsgerichtliche Begründungspraxis kritikwürdig: Kam zum Beispiel die Senatsentscheidung zur staatlichen Anerkennung der Kirchenmitgliedschaft bei der Heranziehung zur Kirchensteuer in BVerfGE 30, 415 noch mit circa 13 Seiten aus, brauchte die darauf aufsetzende Kammerentscheidung vom 17. Dezember 2014 – 2 BvR 278/11 dafür fast die dreifache

Zeichenzahl. Aber auch die in den Entscheidungsgründen oftmals ausgewählte Metaebene eines historisch-philosophischen Überbaus ist nicht unbedingt ein Zeichen guter richterlicher Begründungskultur, denn dadurch werden Argumentationsstränge petrifiziert und nur scheinbar gegen abweichende Wertungen immunisiert. Schließlich kann man die Autoren nur ermutigen, andere Fehlentwicklungen wie zum Beispiel die zunehmenden Zulässigkeitschürden für konkrete Normenkontrollen (§ 19 Rn. 55) deutlicher aufzuspießen, wie *Schoch* das hinsichtlich der vom BVerfG im vorläufigen Rechtsschutz praktizierten Folgenabwägung vorexerziert (§ 21 Rn. 57 ff.).

Der fast die Hälfte des Werks einnehmende Rechtsschutz im Verwaltungsrecht (5. Teil; §§ 22 – 35) aus den Federn von *Ehlers* und *Schoch* ist dichter geschrieben als die vorangegangenen Teile. Allerdings fokussieren die Autoren auf die Zulässigkeit und Begründetheit der verschiedenen Klagearten und den vorläufigen sowie den einstweiligen Rechtsschutz. Der Prozessablauf wird demgegenüber nur im Rahmen der Prozessmaximen auf knapp fünf Seiten gestreift (§ 24); das erscheint disparat. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Verwaltungsrechtsschutz über die Vorstellung des Widerspruchsverfahrens werden die allgemeinen Sachentscheidungs Voraussetzungen beleuchtet, bevor auf die Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen der einzelnen Klagearten eingegangen wird. Hier hätte man sich an einigen Stellen von einem Großlehrbuch einen Seitenblick auf andere Rechtsordnungen gewünscht, so zum Beispiel bei der Klagebefugnis einen Abgleich mit dem das Unionsrecht dominierenden französischen Konzept eines bloßen *intérêt pour agir* sowie bei der Verpflichtungsklage mehr als den Hinweis, dass andere Rechtsordnungen oftmals keine entsprechende Rechtsschutzform kennen (§ 28 Rn. 3). Leider fehlt ein Kapitel zur Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Werk deckt den Stoff weitgehend ab und bietet eine zuverlässige Übersicht über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur. Laut Vorwort wendet sich das Lehrbuch in erster Linie an Studierende und Rechtsreferendare, die sich hoffentlich nicht von dem Umfang abschrecken lassen. Zugleich wollen die Autoren Wissenschaft und Praxis Impulse und Orientierung vermitteln – das ist ihnen vollaugelungen.

Prof. Dr. Ingo Kraft, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig